

Beschlussesentwurf 2 (Variante 2): Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte; 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. August 2016 (RRB Nr. 2016/1505)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹⁾ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2, 3 und 3^{bis}.

²⁾ Ein Rückzug der Kandidatur ohne Ersatzkandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleiben Absätze 3 und 3^{bis}.

³⁾ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist bei der Eingabestelle einzureichen bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag

- a) (*neu*) bei kommunalen und regionalen Wahlen: 17.00 Uhr;
- b) (*neu*) bei kantonalen Wahlen: 19.00 Uhr.

^{3bis)} Bei einem Rückzug und Ersatzkandidatur gemäss Absatz 3 ist das Wahlvorschlagsformular 'Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang' der Staatskanzlei zu verwenden. Das Formular enthält:

- a) Familiennamen, Vornamen und Unterschrift der Person, welche ihre Kandidatur zurück zieht;

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [121.1](#).

3) BGS [113.111](#).

[Geschäftsnummer]

- b) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimort und Unterschrift des Ersatzkandidaten oder der Ersatzkandidatin;
- c) die Unterschrift der präsидierenden und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung; das Unterschriftsquorum gemäss § 43 entfällt.

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen und der Regierungsratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.